

Der Silberne Bruch
Landesgruppe
Liechtenstein

Fischerverein
Liechtenstein

Vereinigung Bäuerlicher
Organisationen im FL

Amt für Umwelt
Herr Oliver Müller
Gerberweg 5
Postfach 684
9490 Vaduz

19.10.2017

Konzept Biber Liechtenstein | Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Müller

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme zum Konzept Biber Liechtenstein. Der Silberne Bruch, der Fischereiverein Liechtenstein und die Vereinigung Bäuerlicher Organisationen haben sich zu einer gemeinsamen Stellungnahme entschieden.

1. Allgemeine Bemerkungen

Es freut uns, dass mittlerweile ein Biberkonzept in Entwurfsform vorliegt und die Regierung diesen zur Stellungnahme ausgeschrieben hat. Dies vermittelt ein tatsächliches Interesse der zuständigen Gremien, einen öffentlichen und allgemein anerkannten Konsens zwischen allen Betroffenen zu finden.

Im vorliegenden Konzept sind zwar einige Instrumente für den Umgang mit dem Biber zu erkennen, wir sind allerdings der Meinung, dass das Dokument, so wie es vorliegt, nicht wirklich als Konzept bezeichnet werden kann, weil grundlegende und vollzugsfähige Ansätze fehlen. Nach Studium des Biberkonzeptes haben wir auch den Eindruck, dass es sich eher um ein Konzept zum Rüfesammlerschutz als um ein Konzept zum Umgang mit dem Biber handelt.

Die in den letzten Monaten öffentlich kontrovers und sehr emotional geführte Diskussion hat einen sehr unglücklichen Verlauf genommen. Wir haben uns daran bewusst nicht beteiligt. Die Sichtweise war teilweise sehr einseitig und der Gesamtzusammenhang und die tatsächliche Sachlage kamen nicht zum Ausdruck.

Wir haben das Thema Biber schon vor über drei Jahren thematisiert und um eine Klärung der Sachlage gebeten. Seit Anfang 2015 wird uns ein Biberkonzept in Aussicht gestellt. Nach einer so langen Bearbeitungszeit hätten wir einerseits ein ausgereifteres Konzept und andererseits einen engeren Miteinbezug erwartet. Wir hoffen, dass die Überarbeitung schneller erfolgt und bis Ende 2017 ein bereinigtes Konzept vorliegt.

2. Gesamtbeurteilung

Einleitend möchten wir die folgenden Überlegungen festhalten.

- Grundsätzlich ist das Biberkonzept auf die aktuelle Population auszurichten. Jegliche Massnahmen, welche auf eine weitere Vergrösserung der Population zielen, sind abzulehnen.
- Auch wenn der Biber in der Vergangenheit in Liechtenstein vorkam, so ist der heute in Liechtenstein lebende Biber nicht mit der ausgestorbenen einheimischen Art gleichzusetzen.
- Die Daten über den Bestand und die Verbreitung an Bibern in Liechtenstein sind aktuell. Es kann von einem weiteren erheblichen Anwachsen der Population ausgegangen werden.
- Die Kosten, welche durch den Biber verursachte Schäden entstehen, sind voll und ganz über Mittel des Naturschutzes zu finanzieren. Dazu gehören sowohl die direkt entstehenden Schadenskosten, als auch die Kosten für die Prävention zur Schadenvermeidung und ganz besonders für die Umgestaltung der Landschaft im Rahmen von Revitalisierungen von Gewässern.
- Nicht nur die Entnahme von Einzeltieren sondern auch die Populationsregulierung (Bestandesmanagement) ist im Konzept zwingend vorzusehen.
- Neben dem Hochwasserschutz muss das Biberkonzept auch Aspekte wie den Naturschutz, den Schutz von Infrastrukturen und auch den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturen und Nutzflächen beinhalten.

In den folgenden Ausführungen fassen wir unsere Kernaussagen zusammen:

3. Grundlagen des Konzepts

Wir mussten feststellen, dass für ein Managementkonzept entscheidene Grundlagen fehlen oder jedenfalls nicht im vorliegenden Konzept aufgeführt sind. Als Konzeptgrundlage sind zuerst auf jeden Fall alle Gewässer im Talraum und den angrenzenden rheintalseitigen Hanglagen zu erfassen. Bei dieser, idealerweise kartographischen oder tabellarischen, Erfassung sollte auch das lokale Artenspektrum mit besonderem Fokus auf geschützte Rote-Liste-Arten dargelegt werden. Besonders gefährdete Anlagen sind ebenfalls zu ermitteln und in Relation zu den potentiellen Lebensräumen zu stellen. Die erfassten Gewässer sind dann auf ihre Tauglichkeit, Verträglichkeit und ihr Potential als Lebensraum für den Biber zu bewerten.

Im nächsten Schritt müssen die möglichen Konfliktpunkte und Konflikttypen aufgelistet und für die jeweiligen Konflikte ein Massnahmenkatalog erarbeitet werden. Dieser Massnahmenkatalog muss von

Vorbeugen über Dulden und Vergrämen bis Entnehmen alle möglichen anwendbaren Massnahmen enthalten, je nachdem wie hoch das Konfliktpotential ist.

Die Zielformulierung ist zu wenig detailliert formuliert. Die sechs Ziele sollten ausführlicher beschrieben werden. Vor allem vermissen wir in der Zielformulierung den Einbezug von nicht öffentlichen Einrichtungen. Die Hochwasserschutzanlagen sind explizit erwähnt, landwirtschaftliche Kulturen, Kulturland und dazugehörige Infrastrukturen, Fischereigewässer, Lebensräume anderer Arten usw. sollten in der Zielformulierung auf jeden Fall auch eingebunden werden.

Erst auf Grundlage dieser potentiellen Lebensräume und Ziele können adäquate Lösungen und Massnahmen erarbeitet werden.

4. Schutzstatus des Bibers

Der Biber gilt laut Naturschutzgesetz als geschützte Art. In der Berner Konvention ist der Biber in Anhang III (geschützte Tierarten) aufgeführt und geniesst demzufolge den gleichen Schutzstatus wie beispielsweise Rothirsch, Gams, Reh oder auch Edelkrebs, Dohlenkrebs, Äsche, Nase, Strömer und Moderlieschen, um nur einige zu nennen.

Der Schutz des Bibers soll genau nach diesen Voraussetzungen gehandhabt werden. Es ist nicht nötig, für den Biber erweiterte Schutzbestimmungen zu formulieren und ihn gegenüber anderen Arten, die ebenfalls im Anhang III der Berner Konvention aufgeführt sind, als stärker geschützt zu behandeln. Ausserdem soll denjenigen Arten, die laut Berner Konvention einen höheren Schutzstatus (Anhang II – streng geschützte Tierarten) geniessen auch im Umgang mit dem Biber dieser Status zuerkannt werden und im Interessenskonflikt zu Gunsten des höheren Schutzstatus gehandelt werden. Es muss möglich sein, in einem potentiellen Biberlebensraum, den Biber zu entfernen, wenn er durch seine Lebensweise andere, gleich oder strenger geschützte Arten in ihrem Bestand gefährdet. Der Biber darf in seinem Schutzstatus nicht über allen anderen Arten stehen.

Eine Klärung der genetischen Herkunft der hierzulande erlegten Biber ist von grossem Interesse. Sollte festgestellt werden, dass es sich um Nachkommen von Tieren handelt, welche vom Menschen - beispielsweise aus Norwegen oder Russland - nach Mitteleuropa eingeführt wurden, kann beim Biber nicht wirklich von einem „echten“ Rückkehrer gesprochen werden.

5. Eine übermässige Biber-Dichte führt zu Konflikten auf verschiedenen Ebenen. Es braucht ein konsequentes Bestandesmanagement.

Der lebende Biber hat seit seinem ersten Auftreten im Jahr 2009 in der nördlichsten Gemeinde Ruggell sukzessive die ganze Talsohle entlang der Bäche und Giessen bis nach Balzers und bis zum Hangfuss besiedelt. Mit einem geschätzten Vorkommen von aktuell rund 35 Exemplaren entspricht dies, bezogen auf den in Betracht kommenden Lebensraum, im Vergleich mit der Schweiz rund der dreifachen Dichte der dortigen Bestände. In der Folge sind Konflikte auf verschiedenen Ebenen unausweichlich. Unser Talraum ist generell arm an naturnahen aquatischen Lebensräumen. Wenngleich der Biber als Lebensraumgestalter neue Biotope schafft, führt diese Veränderung nicht überall zu einer ökologischen Optimierung. Vielmehr verändert er auch die Lebensbedingungen der angestammten, lokalen Fauna und Flora. Sein Wirken kann deshalb auch nachteilige Folgen nicht zuletzt auch für die Biodiversität haben. Aufgrund des knappen Raumangebotes sowie der sehr hohen Nutzungsdichte gibt es bei uns natürliche Grenzen für die Ansiedelung von Tierarten. Der Biber beansprucht sehr viel Lebensraum, der gerade in unserem Talgebiet äusserst knapp und mit vielen Nutzungsinteressen überlagert ist. Ohne ein klar definiertes, aktives Bestandesmanagement werden sich die Nutzungskonflikte weiter zuspitzen.

Als Grundlage für ein Bestandesmanagement müssen mögliche Lebensräume ausgeschieden, ihre Tragfähigkeit ermittelt und Zielbestände festgelegt werden. Dies muss selbstredend im Rahmen einer rollenden Planung erfolgen und kann nicht als fixe Grösse definiert werden. Für die laufende Anpassung dieser Grössen ist ein wirksames Monitoring in Bezug auf Bestandesgrösse, räumliche Verteilung, Schadensaufkommen usw. unumgänglich. Die entsprechenden Zuständigkeiten, Mitwirkungspflichten (z. B. von Jägern, Fischern, Landwirten ...), Abläufe, Intervalle usw. sind im Konzept aufzuführen.

Die einzige konkrete Massnahme im Umgang mit dem Biber ist laut vorliegendem Konzept das „Fangen und Töten“. Dies darf nicht die einzige Massnahme bleiben. Es müssen auch geeignete Präventions- und Vergrämungsmassnahmen für eine Reihe von möglichen Konflikten aufgeführt werden. Die ansatzweise vorhandenen Präventionsmassnahmen bilden eine Grundlage; diese müssen aber weiter präzisiert werden. Das „Fangen und Töten“ sollte als „ultimo ratio“ für die Vermeidung von Schäden in Betracht gezogen werden und nur zur Anwendung kommen, wenn andere Massnahmen nicht wirksam sind und Schäden nicht verhindert werden können.

Das Konzept muss ebenfalls zwingend eine allgemeine Bestandesregulierung (auch in geeigneten und besiedelten Biberlebensräumen) vorsehen, um beispielsweise den Druck durch abwandernde Individuen auf umliegende Gewässer und somit Schäden zu verringern oder andere gefährdete Arten zu schützen. Auch hier sind die Zuständigkeiten, Abläufe, Mitwirkungspflichten (z. B. von Jägern), Finanzierung, Verantwortung usw. zu regeln.

Im Sinne eines „Plan B“ sollten auch weitere mögliche Massnahmen für den Fall, dass diverse Punkte aus dem Konzept nicht wie gewünscht funktionieren schon heute angedacht und formuliert werden.

6. Das Konzept ist einseitig auf den Hochwasserschutz ausgelegt. Andere wichtige Bereiche werden nicht oder kaum behandelt.

Das Konzept fokussiert sich sehr stark auf die Ansprüche des Hochwasserschutzes. Somit dient es primär der Festigung der Anliegen von Land und Gemeinden, da sie für den Hochwasserschutz organisatorisch und finanziell verantwortlich sind. Diese einseitige Ausrichtung des Konzepts bringt es mit sich, dass andere Nutzungskonflikte nur oberflächlich oder gar nicht berücksichtigt werden.

- Aus unserer Sicht speziell zu erwähnen sind Schäden am Kulturland, Kulturen, Vorflutern und Fische-reigewässern sowie an Drainagen und Flurwegen. Letztere erhalten eine zentrale Funktion für die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftbarkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die Urbarmachung der ursprünglichen Schwemmlandebene sowie die gezielte Ableitung von Meteorwasser über Drainagen, Entwässerungsgräben und Vorfluter konnte sich über eine längere Zeit fruchtbares Kulturland entwickeln. Damit dieses wertvolle Kulturland aufrechterhalten bleiben kann, ist es deshalb zwingend notwendig das gesamte Entwässerungs- und Gewässersystem bezüglich Biberschutzmassnahmen zu betrachten.
- Es gilt nicht nur der Vernässung von Kulturland Einhalt zu gebieten, sondern auch Massnahmen zur Schadloshaltung der Siedlungsstrukturen zu definieren (Bauten und Anlagen; Bauzonen etc.).
- Der Hochwassersicherheit sowie der Aufrechterhaltung der Funktionsweise der (Entwässerungs-) Systeme muss im Biberkonzept zwingend derselbe Stellenwert eingeräumt werden. Dazu sind geeignete Ziele und Massnahmen zu definieren.

Ausserdem ist im Biberkonzept nicht nur auf Konflikte zwischen Mensch und Biber einzugehen sondern auch auf Zielkonflikte mit anderen Arten oder Lebensräumen. Beim Umgang mit dem Biber kann und wird es durchaus zu Konflikten mit anderen, auf Wasserlebensräume angewiesene Arten kommen. Dabei wird irgendwann zwischen den verschiedenen Arten abgewogen oder entschieden werden müssen. Als Beispiel können hier Zauneidechse, Gelbbauchunke, Eisvogel oder diverse Fischarten genannt werden, die durch den Biber aus ihrem Lebensraum verdrängt oder beispielsweise an ihrem natürlichen Wanderverhalten gehindert werden. Die eben genannten Arten sind in der Berner Konvention zum Teil im Anhang II aufgeführt und geniessen deshalb einen höheren Schutzstatus als der Biber selbst. Auch auf solche Zielkonflikte ist im Biberkonzept einzugehen und es sind Lösungsmöglichkeiten auszuarbeiten.

7. Das öffentliche Interesse sowie die Konsequenzen für die Betroffenen müssen gegenseitig abgestimmt werden.

Die „Biberproblematik“ ist bereits seit längerem bekannt. Erste Vorabklärungen erfolgten bereits vor mindestens drei Jahren. Das grosse öffentliche Interesse an der Thematik sowie die wiederholte grosse Medienpräsenz (auch in der Schweiz) zeigen, dass dem Biberkonzept eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zukommt respektive künftig zukommen wird.

- Alle im Konzept vorgeschlagenen Massnahmen sind raumrelevant, insbesondere auch im Bereich der erwähnten Gewässerräume. Wir gehen davon aus, dass die Umsetzbarkeit im Bereich des öffentlichen Eigentums mehrheitlich gegeben ist, da Land und Gemeinden an einer Lösung interessiert sind (Hochwasserschutz, vgl. unten). Wir bezweifeln jedoch, ob das Konzept uneingeschränkt auch auf Privateigentum umgesetzt werden kann. Erfahrungsgemäss ist dort mit teilweise grossem Widerstand zu rechnen.
- Das Konzept regelt die Entschädigungen eines Schadensfalls nicht resp. zu wenig. Diesbezüglich haben wir insbesondere aus Sicht der Landwirtschaft auch im Rahmen der Stellungnahme über die Verhütung und Vergütung von Schäden durch spezifisch geschützte Tierarten hingewiesen. Im Art. 28c (NSchG) wird die Schadensregulierung von Schäden und Schadensverhütungsmassnahmen, die durch geschützte Arten verursacht werden, unzureichend geregelt. Dort wird lediglich festgehalten, dass solche Schäden oder Schadensverhütungsmassnahmen vom Land unter bestimmten Voraussetzungen unterstützt bzw. vergütet werden können. Eine wirksame und praktikierbare Schadensregulierung ist vor allem bezüglich des Umgangs mit dem Biber unumgänglich und muss zwingend im Konzept präzise formuliert und von der Regierung per Verordnung erlassen werden. Es darf nicht sein, dass private Geschädigte auf den Goodwill des Landes angewiesen sind, wenn sie um finanziellen Ersatz von durch Biber verursachte Schäden ansuchen. Wir sind nicht damit einverstanden, dass der Biber zwar im öffentlichen Interesse als einheimische Tierart akzeptiert und geschützt wird, Konflikte aber schlussendlich durch einige wenige toleriert und die möglichen Folgekosten getragen werden oder dass geschädigte Privatpersonen jahrelang um Entschädigungen kämpfen müssen.

8. Das Konzept ist nicht auf den Vollzug und die Klärung von Konfliktsituationen ausgerichtet.

Das Biberkonzept dient gemäss Beschreibung der Ausgangslage als Managementkonzept für spezifisch geschützte Tierarten, im vorliegenden Fall für den Biber. Als rechtliche Grundlage gilt Art. 28d des Naturschutzgesetzes. Laut Art. 28d hat ein solches Managementkonzept zum Ziel, Schäden und Konflikte in Grenzen zu halten. Das vorliegende Konzept entspricht weder einem vollständigen Konzept noch beurteilen wir es als umsetzungsreife Grundlage für den zukünftigen Vollzug. Aus unserer Sicht ist insbesondere die Zielsetzung des Biberkonzepts unklar, teilweise nicht realistisch und wesentliche Grundzüge zur Umsetzung derselben nicht geklärt.

- Wir bezweifeln, dass das Oberziel erreicht werden kann. Aufgrund der unzähligen Nutzungsansprüche und dem sehr eingeschränkten Raumangebot im Talraum Liechtensteins sind Konflikte mit jedem neuen Raumanspruch vorprogrammiert, insbesondere bei einer Tierart, welche so viel Raum beansprucht und diesen so aktiv verändert. Dies ist unserer Meinung nach auch beim Biber so zu erwarten. Zudem ist im Oberziel vorgesehen, dass der Hochwasserschutz überall und jederzeit gewährleistet ist. Diese umfassende Formulierung deutet darauf hin, dass das Konzept sämtliche Gewässer beinhalten muss und folglich nicht nur auf die technischen Einrichtungen des Hochwasserschutzes (Retentionsanlagen, Rüfesammler) ausgerichtet werden kann sondern auch auf die weiteren Entwässerungseinrichtungen (Vorfluter, Fliessgewässer, Entwässerungssysteme, Drainagen).
- Wir stellen die Praxistauglichkeit des Biberkonzepts in Frage. Nebst der einseitigen Ausrichtung auf den Hochwasserschutz ist im Konfliktfall mit einem sehr aufwändigen und langatmigen Verfahrensablauf zu rechnen (vgl. Ablauf Konfliktfall gemäss Kapitel 4.6 im Biberkonzept). Es ist für uns nicht akzeptabel, dass ein Konfliktfall nur sehr kompliziert und schwerfällig bearbeitet werden kann, die Bearbeitung viel Zeit beansprucht und letztendlich die Gefahr besteht, dass keine konsensfähige Lösung gefunden wird. Nach unserem Verständnis muss eine Konfliktsituation mit kurzer Reaktionszeit bearbeitet werden, andernfalls ist mit laufend zunehmender Unzufriedenheit und einer Anhäufung ungelöster Fragen zu rechnen. Die befürchtete träge Bearbeitung von Konfliktsituationen birgt die Gefahr, dass letztendliche mögliche Schäden und deren Konsequenzen als zumutbar taxiert werden und somit die Konfliktsituationen gar nicht mehr geklärt werden. Dies ist so nicht akzeptabel.
- Im Konzept fehlen konkrete Abläufe für den Umgang mit Schäden und Schadensverhütungsmassnahmen. Es muss Zuständigkeit, Feststellung, Bewertung, Finanzierung und Entschädigung bei Schäden und Zuständigkeit, Konzeption, Anordnung, Umsetzung und Finanzierung von Schadensverhütungsmassnahmen ausführlich geregelt sein. Im Falle von Hochwasserschutzanlagen ist das im Konzept ansatzweise vorhanden, im Falle von privaten Schäden (Kulturland, Kulturen usw.) fehlt leider alles. Auch und vor allem das muss einbezogen werden, da der Schaden an öffentlichen Anlagen in der Regel sowieso von öffentlicher Hand reguliert wird. Die Schadensregulierung und Finanzierung von Schadensverhütungsmassnahmen von Privaten und nicht öffentlichen Institutionen muss aber im Rahmen dieses Konzeptes klar geregelt werden.

9. Die finanziellen Konsequenzen sind im Konzeptentwurf unvollständig. Es braucht mehr Kostentransparenz.

Durch die beschriebene aktive Tätigkeit verändert der Biber den Lebensraum schnell und massgebend. Wie die bisherigen Erfahrungen eindrücklich zeigen, können die Schäden sehr gross sein. Im Konzeptentwurf wurde allerdings nur der Aspekt des Hochwasserschutzes beleuchtet. Alle weiteren Kosten, die zum Teil beträchtliches Ausmass annehmen können, wurden völlig ausgeblendet. Mit dem im Konzeptentwurf skizzierten Vorgehen, bzw. ohne aktives Bestandesmanagement sind Schäden an weiteren Infrastrukturen (Flurwege, Vorfluter, Entwässerungssysteme, Drainagen) vorprogrammiert. Diese werden sich in ähnlichen Grössenordnungen bewegen wie bei den Rüfesammleranlagen. Im Konzeptentwurf fehlt dieser Aspekt vollends. Weiter fehlen auch die Kosten und Zuständigkeiten für die präventiven Schutzmassnahmen in diesen Bereichen.

Die mit dem Biber verbundenen Folgekosten sind transparent aufzuzeigen, damit die Regierung Klarheit zu den finanziellen Konsequenzen hat und die notwendigen Finanzen langfristig sicherstellen kann.

Zu diesen Kosten gehört auch eine Prioritätenliste mit kurz-, mittel- und langfristig umzusetzenden Massnahmen, vor allem im Bereich der Investitionen. Auch die laufenden Kosten sind unter Einbezug der getätigten oder eben nicht getätigten Investitionen aufzuzeigen und terminlich zu planen. Ebenfalls in die Kosten- und Zeitplanung ist die nötige Öffentlichkeitsarbeit miteinzubeziehen.

10. Die Zuständigkeiten für das Bestandesmanagement und die nötigen Entnahmen sind nicht geregelt.

Im gesamten Konzept fehlen fast alle organisatorischen Grundlagen, Zuständigkeiten, Abläufe, Mitwirkungspflichten, Mitwirkungsmöglichkeiten, Verantwortlichkeiten, Mittelherkünfte usw. All dies muss im Biberkonzept zwingend für alle angedachten Massnahmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Biber ausgearbeitet und formuliert werden. Wobei betont werden muss, dass im Zusammenhang mit beigezogenen Dritten immer von Mitwirkung die Rede ist und nicht davon, die Verantwortung für Teile des Konzeptes zu übernehmen. Hierfür ist der Biber zu unberechenbar und birgt zu viel Schadenspotential. Die Verantwortung für das Konzept und dessen Umsetzung muss stets beim Land bleiben.

11. Der Miteinbezug der betroffenen Kreise ist unumgänglich. Es braucht konkrete Aussagen zum Konfliktmanagement.

In Konzeptentwurf wird das Konfliktmanagement zwar angesprochen, konkrete Aussagen zur Umsetzung fehlen jedoch. Die allgemeinen Grundsätze und unverbindlichen Aussagen bringen keine Klarheit, wie die Konflikte gelöst werden können oder sollen. So wird z.B. ausgeführt, dass die VBO die Interessen der Landwirtschaft wahrnehmen soll. Für eine solche Feststellung braucht es kein Konzept. Die Liechtensteiner Jägerschaft und der Fischereiverein Liechtenstein werden nur am Rande erwähnt, sind aber unserer Meinung nach ebenfalls zwingend miteinzubeziehen.

Ein besserer Miteinbezug aller betroffenen Kreise ist zwingend notwendig, so wie dies für ein Managementkonzept gemäss Art. 28d des Naturschutzgesetzes angezeigt ist. Die Mitwirkung bei der Bestandeserfassung (-kontrolle), Beobachtungen, Entnahmen, Präventions- und Vergrämungsmassnahmen usw. durch verschiedene beteiligte Akteure wie Fischer, Jäger, Landwirte, Förster, ABS usw. muss unseres Erachtens in das Konzept aufgenommen werden. Schliesslich sollen alle im Sinne der Lösungsfindung und Konfliktminimierung eingebunden werden. Auch bei der Ausarbeitung des Biberkonzeptes ist die Einbindung der verschiedenen betroffenen Kreise ratsam und trägt zur besseren allgemeinen Akzeptanz des Konzeptes bei. Auf jeden Fall können sie zur Konkretisierung der verschiedenen Punkte im Konzept einen wertvollen Beitrag leisten und ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung bei der Umsetzung des Konzeptes gleich selbst darlegen.

Als nicht zu unterschätzender „betroffener Personenkreis“ ist die gesamte Bevölkerung zu berücksichtigen. Da im Biberkonzept das „Fangen und Töten“ und auch eine Bestandesregulierung unumgänglich sind, muss bei diesem Personenkreis zwingend eine funktionierende Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt werden. In der Zielformulierung ist dies zwar erwähnt, im Konzept findet die Öffentlichkeitsarbeit aber etwas zu wenig Aufmerksamkeit. Neben Informationen zum Biber, Berichte über den Bestand in Liechtenstein und Beratung zur Schadensvermeidung muss am Anfang der Öffentlichkeitsarbeit ein Bewusstsein geschaffen werden, dass der Biber - genauso wie viele andere Wildtiere - zwingend „gemanaged“ werden muss. Nur so kann auch ein breiteres Verständnis für die im Konzept aufgeführten Massnahmen, für die nötigen finanziellen Ausgaben und den personellen Einsatz geschaffen werden. Ausserdem trägt dies aktiv zur Entschärfung der sehr emotional geführten Diskussionen zum Thema Biber bei.

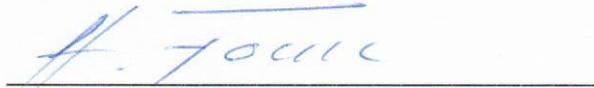
12. Zusammenfassend halten wir fest, dass...

- **das vorliegende Biberkonzept zu allgemein gehalten ist und in vielerlei Hinsicht ergänzt werden muss.**
- **der Schutzstatus des Bibers gemäss dem internationalen und nationalen Recht entsprechend formuliert und der Biber wie jede andere Art behandelt werden muss.**
- **nicht nur der Abschuss von Einzeltieren, sondern auch eine wirksame Bestandesregulierung möglich sein muss.**
- **weitere, konkrete Massnahmen zur Vergrämung oder Prävention im Konzept aufgenommen werden müssen.**
- **das Biberkonzept auf weitere Konfliktpunkte ausser den Hochwasserschutzanlagen ausgeweitet werden muss.**
- **nicht nur Konflikte mit dem Menschen sondern auch Zielkonflikte mit anderen Arten und Lebensräumen im Konzept gelöst werden müssen und der Biber gegenüber anderen Arten nicht bevorzugt behandelt werden darf.**
- **im Konzept konkrete Massnahmen zur Konfliktminimierung fehlen und dringend ausgearbeitet werden müssen.**
- **das Biberkonzept den Vollzug unterstützen und vereinfachen und nicht weitere Unklarheiten schaffen soll.**
- **Im Konzept die nötigen Planungen der Kosten und Zeitpläne nicht aufgeführt sind.**
- **Die Zuständigkeiten, Mitwirkungspflichten, Verantwortlichkeiten und Abläufe zu allgemein formuliert sind und somit kein vernünftiger und effizienter Vollzug möglich ist.**
- **Die betroffenen Personenkreise in der Ausarbeitung und Umsetzung des Konzeptes stärker eingebunden werden müssen, um eine allgemeine Akzeptanz zu erreichen.**
- **die Konsequenzen der zunehmenden Biberpopulation sowie allfälliger Massnahmen zum Biber-schutz nicht einseitig der Landwirtschaft aufgebürdet werden dürfen (gilt v.a. bezüglich Flächenverluste).**
- **die verschiedenen Ansprüche von Landwirtschaft, Fischerei und Jagd unmissverständlich zeigen, dass konsensfähige Lösungen entwickelt werden müssen.**

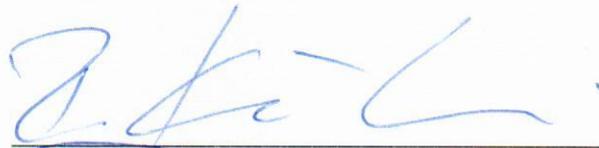
Wir bitten Sie, unsere Überlegungen und Anliegen in der weiteren Bearbeitung des Biberkonzepts zu berücksichtigen und uns in die weiteren Projektschritte miteinzubeziehen. Wir sind jederzeit gerne für eine weitergehende Zusammenarbeit zur Lösungsfindung bereit. Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen und stehen für ergänzende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Der Silberne Bruch
Hannes Foser, Landesobmann



Fischerverein Liechtenstein
Rainer Kühnis, Präsident



Vereinigung Bäuerlicher Organisationen
Marcus Vogt, Präsident